

Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen im Main-Taunus-Kreis

Gem. §§ 5, 30 Hessische Landkreisordnung vom 1.04.2005 (GVBl I S.183) i.V.m. § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26.6.1990 (BGBl. I, S. 1163 ff), zuletzt geändert durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) zum 1.1.2005 sowie durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 1.10.2005 (BGBl. I, S. 2729 ff) hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises in seiner Sitzung vom 10.12.2007 nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfordert auch für viele Menschen im Main-Taunus-Kreis das Vorhandensein von qualifizierten und auch bezahlbaren Kinderbetreuungsformen. Diesbezüglich erbringen Kommunen, Kirchen und freie Träger Leistungen in Form der Bereitstellung von Plätzen in Kinderbetreuungseinrichtungen. Diese Form der Kinderbetreuung, insbesondere auch für Kinder unter dem dritten Lebensjahr, wird ergänzt durch die Betreuung von Kindern bei Tagespflegepersonen.

Hier möchte der Main-Taunus-Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch effizienten Einsatz der Ressourcen das Betreuungsangebot für die Kinder im Main-Taunus-Kreis erweitern und optimieren.

§ 1

Gegenstand und Ziele

(1) Der Main-Taunus-Kreis vermittelt qualifizierte Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze. Die Tagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen aus und verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten.

(2) Es werden regelmäßig Betreuungsangebote mit den nachstehend bezeichneten monatlichen Betreuungszeiten angeboten:

- bis zu 42 Stunden
- 43 bis 84 Stunden
- 85 bis 126 Stunden
- 127 bis 159 Stunden
- ab 160 Stunden

(3) Die Kindertagespflege soll die Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu fördern. Auch soll die Kindertagespflege den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Die Eltern, ein Elternteil oder sonstige sorgeberechtigte Personen, die die Tagespflegeleistungen für das Kind in Anspruch nehmen, haben Kostenbeiträge zu zahlen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Kostenbeitrag wird für die Dauer der Leistung erhoben.

(3) Der Kostenbeitrag beträgt:

bei einem Betreuungsumfang (Stunden pro Monat)	monatlich
bis zu 42	60,00 €
43 bis 84	105,00 €
85 bis 126	160,00 €
127 bis 159	205,00 €
ab 160	250,00 €

(4) Der Kostenbeitrag wird durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist; § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII gelten entsprechend.

§ 3 Fälligkeit

Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 01.01.2008 in Kraft.

Hofheim am Taunus, den 20.12.2007

gez.:
Michael Cyriax
(Kreisbeigeordneter)